

Satzung
über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie
des Marktes Kreuzwertheim

Der Markt Kreuzwertheim erlässt nach Art. 3 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (BayAbfAlG) i.V.m. Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1
Begriffbestimmung

Die Deponie auf dem Grundstück Fl.Nr. 158 und 545 der Gemarkung Rettersheim und 559, 560 und 562 der Gemarkung Unterwittbach ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Kreuzwertheim. Ihre Benutzung unterliegt dem öffentlichen Recht und wird durch diese Satzung näher geregelt.

§ 2
Einzugsbereich

Der Einzugsbereich der Deponie umfasst das gesamte Gebiet des Marktes, Ausnahmen bedürfen der besonderen Erlaubnis des Marktes.

§ 3
Öffnungszeiten

- 1) Die Deponie ist am Mittwoch von 14.00 bis 16.00 Uhr und am Samstag von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.
- 2) Außerhalb dieser Öffnungszeiten ist eine Anlieferung bzw. Ablagerung nur in Absprache mit dem 1. Bürgermeister oder dem Beauftragten möglich.

§ 4
Zugelassene Abfallstoffe

Auf der Deponie dürfen folgende Abfälle abgelagert werden:

- Bauschutt, Abfallschlüssel-Nr. 31409
- Erdaushub Abfallschlüssel-Nr. 31411, soweit dieser nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist, einschließlich natürlichem Gestein
- Straßenaufbruch ohne Teeranteile, Abfallschlüssel-Nr. 31410

§ 5 Anlieferung und Abnahme der Abfälle

- 1) Die Anlieferung der Abfälle ist dem Markt vorher rechtzeitig zu melden; sie dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung angeliefert werden. Der Beauftragte des Marktes ist berechtigt, Abfälle bereits vor der Entladung zu kontrollieren.
- 2) Die Anlieferer sind verpflichtet, auf Befragen dem Beauftragten genaue Angaben, über Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle zu machen.
- 3) Der Markt ist berechtigt, die angelieferten Abfälle auf Kosten des Auftraggebers bzw. Anlieferers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Wirkung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Deponiefähigkeit bestehen.
- 4) Nicht zugelassene Abfälle hat der Anlieferer unverzüglich wieder zu entfernen. Der Markt kann die Beseitigung auf Kosten des Auftraggebers oder Anlieferers vornehmen.
- 5) Das Volumen der angelieferten Abfallmenge wird vom Beauftragten in gegebener Weise, ggf. durch Schätzung, ermittelt.
- 6) Die angelieferten Abfälle gehen mit der Übernahme in das Eigentum des Marktes über. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Markt ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

§ 6 Verhalten auf der Deponie

- 1) Die Befugnisse des Marktes, die sich aus dieser Satzung und allgemeinen Grundsätzen ergeben, werden auf der Deponie vom Beauftragten des Marktes wahrgenommen.
- 2) Anlieferer und ihre Hilfspersonen haben auf dem Deponiegelände den Weisungen des Beauftragten Folge zu leisten.
- 3) Unbefugten ist das Betreten der Deponie untersagt.
- 4) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art auf dem Deponiegelände ist mit Zustimmung des Marktes möglich.

§ 7 Gebühren, Auslagen, Sicherheitsleistung

Der Markt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Bauschutt- und Erdaushubdeponie Gebühren und Auslagen nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen der Bestimmung des § 2 ohne besondere Erlaubnis des Marktes Abfall ablagert,
2. entgegen der Bestimmung des § 4 andere als die zugelassenen Abfallstoffe ablagert,
3. entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 3 unbefugt die Deponie betritt,
4. entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 4 Gegenstände auf dem Deponiegelände einsammelt und mitnimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kreuzwertheim, den 03.07.1997
MARKT KREUZWERTHEIM

Fuhrmann
1. Bürgermeister

Erläuterung der Abfallschlüsselnummern (gemäß dem Abfallkatalog der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – LAGA -)

Bauschutt (Abfallschlüssel 314 09)

Bauschutt sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

Hierzu gehört das Abbruchmaterial aus dem Abriß von nicht kontaminierten Bauwerken, z.B. Wohngebäuden, das im wesentlichen aus bewehrtem oder unbewehrtem Betonabbruch, Mauerwerksabbruch, Ziegeln, Mörtelresten und ähnlichem mineralischen Material besteht und in dem sonstige, im früheren Bauwerk enthaltene Stoffe, z.B. Holzteile, Rohrleitungen, Installationsmaterial und Metallteile, in geringen Mengen enthalten sein können, soweit sie mit den mineralischen Bauteilen noch fest verbunden sind. Hierzu zählen nicht Baustellenabfälle (Abfallschlüssel 912 06)

Bodenaushub (Abfallschlüssel 314 11)

Bodenaushub ist nicht kontaminiertes, natürlich anstehendes und umgelagertes Locker- und Festgestein (DIN 18 196), das bei Baumaßnahmen ausgehoben oder abgetragen wird.

Nicht zum Bodenaushub gehört „Mutterboden“ (humoser Oberboden). Für diesen gelten besondere Schutzbestimmungen (s. § 202 BauGB)

Straßenaufbruch (Abfallschlüssel 314 10)

Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen (ohne Teer) gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden.

Baustellenabfälle (Abfallschlüssel 912 06)

Baustellenabfälle sind alle bei Neubau, Ausbau und Reparatur von Bauwerken anfallenden Rückstände, die in eigens dafür aufgestellten Containern gesammelt werden (Abfallschlüssel-Nr. 912 06 nach LAGA-Katalog). Diese gehören systematisch zu den haushaltsabfallähnlichen Gewerbeabfällen und enthalten Anteile von Bauschutt und Straßenaufbruch. In der Regel sind sie mit weiteren Stoffen vermischt wie z.B. Verpackungen aus unterschiedlichsten Materialien, Glas, Keramik, Metalle, Papier, Pappe, Kunststoffe, Essensreste, Gartenabfälle. Teilweise enthalten sie auch Schadstoffe wie Farben, Kleber, Isoliermittel, Holzschutzmittel.